

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 283



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

53. Jahrgang  
29. Oktober 2010

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG<sup>(1)</sup>** ..... 1

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2010/652/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 11. März 2010 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Kooperationsabkommens über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen** ..... 11

**Kooperationsabkommen über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen** ..... 12

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 970/2010 der Kommission vom 28. Oktober 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Lapin Poron kuivaliha (g.U.))** ..... 21
  
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 971/2010 der Kommission vom 28. Oktober 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Vastedda della valle del Belice (g.U.))** ..... 23
  
- Verordnung (EU) Nr. 972/2010 der Kommission vom 28. Oktober 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 25

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2010/70/EU der Kommission vom 28. Oktober 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates hinsichtlich des Ablaufs der Frist für die Aufnahme des Wirkstoffs Carbendazim in Anhang I <sup>(1)</sup>** ..... 27

BESCHLÜSSE

2010/653/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2010 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2009/861/EG betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verarbeitung von nicht konformer Rohmilch in bestimmten Milch verarbeitenden Betrieben in Bulgarien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7153) <sup>(1)</sup>** ..... 28

2010/654/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 27. Oktober 2010 zur Änderung der Entscheidung 2009/852/EG hinsichtlich des Verzeichnisses bestimmter milchverarbeitender Betriebe in Rumänien, für die Übergangsbestimmungen gelten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7258) <sup>(1)</sup>** ..... 34

---

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Beschlusses 2010/651/EU der Kommission vom 26. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/89/EU im Hinblick auf das Verzeichnis bestimmter Fleisch, Fischereierzeugnisse und Eiprodukte herstellender Betriebe und von Kühllagern in Rumänien, für die Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Anwendung bestimmter struktureller Anforderungen gelten (ABl. L 282 vom 28.10.2010)** 40



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Gesetzgebungsakte)

## RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2010/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Oktober 2010

## über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> erkennen die Mitgliedstaaten zur Erleichterung des Verkehrs bestimmte standardisierte Formulare (nachstehend „FAL-Formulare“ genannt) an, die in dem am 9. April 1965 angenommenen Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs in seiner jeweils geltenden Fassung (nachstehend „FAL-Übereinkommen“ genannt) vorgesehen sind.
- (2) Zur Erleichterung des Seeverkehrs und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Seeschiffahrtsunternehmen müssen die von Rechtsakten der Union und von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Meldeformalitäten so weit wie möglich vereinfacht und harmonisiert werden. Die vorliegende Richtlinie sollte jedoch Art und Inhalt der geforderten Angaben nicht berühren und Schiffen, die nicht bereits nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Meldepflichten unterliegen, keine zusätzlichen Meldeformalitäten auferlegen. In dieser Richtlinie sollte

einzig die Frage behandelt werden, wie die Informationsverfahren vereinfacht und harmonisiert werden können und wie die Informationen effizienter zusammengetragen werden können.

- (3) In der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände <sup>(5)</sup>, der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr <sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen <sup>(7)</sup>, der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle <sup>(8)</sup>, und gegebenenfalls in dem 1965 verabschiedeten Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in seiner jeweils geltenden Fassung ist vorgeschrieben, welche Angaben ein Schiff beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus einem Hafen zu übermitteln hat; damit werden alle Angaben abgedeckt, die auf den FAL-Formularen zu machen sind. Wenn daher die Angaben denjenigen entsprechen, die gemäß den vorgenannten Rechtsakten gefordert sind, sollten die FAL-Formulare für die Meldung akzeptiert werden.
- (4) Angesichts der globalen Dimension der Schifffahrt ist in den Rechtsakten der Union den Auflagen der IMO Rechnung zu tragen, wenn Vereinfachung erreicht werden soll.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden wie zum Beispiel ihren Zoll-, Grenzkontroll-, Gesundheits- und Verkehrsbehörden vertiefen, um die Vereinfachung und die Harmonisierung der Meldeformalitäten innerhalb der Union weiter fortzuführen und die Systeme für den elektronischen Daten- und Informationsaustausch optimal zu nutzen, mit dem Ziel,

<sup>(1)</sup> ABl. C 128 vom 18.5.2010, S. 131.

<sup>(2)</sup> ABl. C 211 vom 4.9.2009, S. 65.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 12. Oktober 2010.

<sup>(4)</sup> ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81.

<sup>(6)</sup> ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57.

Hemmnisse im Seeverkehr nach Möglichkeit gleichzeitig abzubauen und einen europäischen Seeverkehrsraum ohne Grenzen zu errichten.

- (6) Es sollten umfassende Statistiken über den Seeverkehr verfügbar sein, damit die Effizienz und die Notwendigkeit politischer Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs in der Union geprüft werden können, wobei zu berücksichtigen ist, dass keine unnötigen zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Erhebung von Statistiken durch die Mitgliedstaaten geschaffen werden dürfen und die Möglichkeiten von Eurostat voll genutzt werden müssen. Für die Zwecke dieser Richtlinie wäre es wichtig, relevante Daten über den Schiffsverkehr in der Union und/oder über Schiffe, die Häfen in einem Drittland oder in Freizonen anlaufen, zu erheben.
- (7) Seeverkehrsunternehmen sollten auf eine einfachere Art und Weise den Status eines „zugelassenen Linienverkehrs“ erhalten können, entsprechend der Zielsetzung der Mitteilung der Kommission vom 21. Januar 2009 mit dem Titel „Mitteilung und Aktionsplan zur Errichtung eines europäischen Seeverkehrsraums ohne Grenzen“.
- (8) Die Datenübertragung auf elektronischem Weg sollte für alle Meldeformalitäten so schnell wie möglich und spätestens zum 1. Juni 2015 breite Verwendung finden; dabei sollte, soweit durchführbar, auf den im Rahmen des FAL-Übereinkommens entwickelten internationalen Standards aufgebaut werden. Im Hinblick auf eine leichtere und schnellere Übermittlung von möglicherweise sehr umfangreichen Informationsmengen sollte zur Erfüllung der Meldeformalitäten auf elektronische Formate zurückgegriffen werden, wo immer dies durchführbar ist. Innerhalb der Union sollte die Bereitstellung von Informationen durch FAL-Formulare in Papierform die Ausnahme bilden und nur für einen begrenzten Zeitraum akzeptiert werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, mit Verwaltungsmitteln — auch mit wirtschaftlichen Anreizen — die Verwendung elektronischer Formate zu fördern. Aus den oben genannten Gründen sollte der Austausch von Informationen unter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in elektronischer Form erfolgen. Damit eine entsprechende Entwicklung vorangetrieben werden kann, müssen die elektronischen Systeme in stärkerem Maße als bisher und so weit wie möglich innerhalb derselben Fristen kompatibel sein, damit ein reibungsloses Funktionieren des europäischen Seeverkehrsraums ohne Hindernisse gewährleistet werden kann.
- (9) Beteiligte der Handels- und Transportketten sollten die Möglichkeit haben, über ein elektronisches einziges Fenster („Single window“) standardisierte Angaben zu machen und Dokumente zu übermitteln, um damit den Meldevorschriften nachzukommen. Einzelne Datenelemente sollten nur einmal übermittelt werden.
- (10) Die auf nationaler Ebene und auf Unionsebene eingerichteten SafeSeaNet-Systeme sollten Empfang, Austausch und Verbreitung von Informationen zwischen den seeverkehrsrelevanten Informationssystemen der Mitgliedstaaten erleichtern. Im Hinblick auf die Erleichterung des Seeverkehrs und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Seeverkehr sollte das SafeSeaNet-System mit anderen Meldesystemen der Union kompatibel sein. Das SafeSeaNet-System sollte für einen zusätzlichen

Informationsaustausch zur Erleichterung des Seeverkehrs genutzt werden. Meldeformalitäten in Bezug auf Informationen, die ausschließlich für innerstaatliche Zwecke erhoben werden, sollten nicht in das SafeSeaNet-System aufgenommen werden müssen.

- (11) Werden neue Maßnahmen der Union erlassen, so sollte sichergestellt sein, dass die Mitgliedstaaten die Daten weiterhin auf elektronischem Weg übermitteln können und nicht auf die Papierform zurückgreifen müssen.
- (12) Alle Vorteile der Übermittlung von Daten auf elektronischem Wege ergeben sich nur dann, wenn es zwischen dem SafeSeaNet, der elektronischen Zollabfertigung und den elektronischen Systemen, mit denen Daten eingetragen oder abgerufen werden, eine reibungslose und effiziente Kommunikation gibt. Dabei sollten in erster Linie die derzeit geltenden Standards benutzt werden, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- (13) Die FAL-Formulare werden regelmäßig aktualisiert. Die vorliegende Richtlinie sollte sich daher auf die jeweils geltende Fassung dieser Formulare beziehen. Alle nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erforderlichen Informationen, die über die Anforderungen des FAL-Übereinkommens hinausgehen, sollten in einem Format mitgeteilt werden, das auf der Grundlage der Normen des FAL-Übereinkommens auszuarbeiten ist.
- (14) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) <sup>(3)</sup>, oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften im Bereich des Grenzschutzes für die Mitgliedstaaten, die den Schengener Besitzstand in Bezug auf die Grenzkontrollen nicht anwenden, und die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) <sup>(4)</sup> unberührt lassen.
- (15) Im Hinblick auf eine allgemeine Nutzung elektronischer Systeme für die Datenübermittlung und zur Erleichterung des Seeverkehrs sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung elektronischer Mittel zur Datenübermittlung entsprechend einem geeigneten Zeitplan ausweiten; ferner sollten sie in Zusammenarbeit mit der Kommission erörtern, wie die Nutzung elektronischer Mittel zur Datenübermittlung harmonisiert werden kann. Hierzu sollte die Arbeit der hochrangigen Lenkungsgruppe für das SafeSeaNet-System in Bezug auf den Fahrplan für das SafeSeaNet in die Überlegungen einbezogen werden, sobald dieser angenommen ist; außerdem sollte dem konkreten Finanzbedarf und der entsprechenden Aufteilung der Finanzmittel der Union für die Weiterentwicklung der elektronischen Datenübermittlung Rechnung getragen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

- (16) Schiffe, die zwischen Häfen im Zollgebiet der Union verkehren, sollten von der Vorlage der in den FAL-Formularen genannten Informationen ausgenommen werden, sofern der Herkunfts- und Bestimmungshafen der Schiffe bzw. etwaige Zwischenhäfen nicht außerhalb dieses Gebiets oder in einer Freizone des Kontrolltyps I im Sinne des Zollrechts liegen, unbeschadet der anwendbaren Rechtsakte der Union und der Informationen, die die Mitgliedstaaten zum Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit sowie zur Stärkung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Zoll, Steuern, Einwanderung, Umwelt und Gesundheit anfordern können.
- (17) Eine Ausnahme von Verwaltungsformalitäten sollte auch auf der Grundlage der Ladung des Schiffes und nicht ausschließlich aufgrund des Herkunfts- und/oder Bestimmungshafens des Schiffes zulässig sein. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass zusätzliche Formalitäten für Schiffe, die in einen Hafen eines Drittlandes oder in eine Freizone eingelaufen sind, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Im Rahmen des Berichts an das Europäische Parlament und den Rat über das Funktionieren dieser Richtlinie sollte die Kommission diese Frage prüfen.
- (18) Zur Vereinheitlichung der Angaben, die für die vorherige Sicherheitserklärung, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vorgesehen ist, erforderlich sind, sollte ein neues vorläufiges Formular eingeführt werden.
- (19) Einzelstaatliche sprachliche Anforderungen stellen oft ein Hindernis für die Entwicklung eines Netzes für die Küstenschifffahrt dar. Die Mitgliedstaaten sollten in Einklang mit den internationalen Gepflogenheiten alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um die schriftliche und mündliche Kommunikation im Seeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, mit dem Ziel, gemeinsame Wege der Kommunikation zu finden.
- (20) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte in Bezug auf den Anhang dieser Richtlinie zu erlassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen — auch auf Expertenebene — durchführt.
- (21) In den verschiedenen Rechtsakten der Union, in denen beispielsweise Voranmelde-Formalitäten beim Einlaufen in den Hafen vorgesehen sind, wie etwa in der Richtlinie 2009/16/EG, können unterschiedliche Fristen für die Erfüllung dieser Voranmeldeformalitäten vorgesehen sein. Die Kommission sollte im Rahmen des Berichts an das Europäische Parlament und den Rat über das Funktionieren dieser Richtlinie, der gegebenenfalls einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt enthält, die Frage prüfen, ob diese Fristen verkürzt und harmonisiert werden können; dabei sollte sie sich die laufenden Fortschritte in der elektronischen Datenverarbeitung zunutze machen.
- (22) Die Kommission prüft im Rahmen des Berichts an das Europäische Parlament und den Rat über das Funktionieren dieser Richtlinie, inwieweit der Zweck dieser Richtlinie, insbesondere die Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls auf das Hinterland, insbesondere auf die Binnenschifffahrt, ausgeweitet werden sollte, im Hinblick auf eine schnellere und reibungslosere Durchfahrt des maritimen Verkehrs zum Inland und eine nachhaltige Lösung bei Überlastungen in den Seehäfen und deren Umfeld.
- (23) Da die Ziele dieser Richtlinie, insbesondere den Seeverkehr in der Union auf harmonisierte Weise zu erleichtern, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für den Fall, dass die Umsetzung einer Richtlinie aus geografischen Gründen gegenstandslos ist, diese Umsetzung nicht verbindlich vorgeschrieben. Daher sind die Anforderungen dieser Richtlinie für diejenigen Mitgliedstaaten hinfällig, in denen sich keine Häfen befinden, die von Schiffen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, normalerweise angelaufen werden können.
- (25) Die vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Erreichung der Ziele der Lissabon-Agenda bei.
- (26) Der Zugang zu SafeSeaNet und zu anderen elektronischen Systemen sollte geregelt werden, damit Geschäftsdaten und vertrauliche Informationen geschützt werden, und sollte unbeschadet des anwendbaren Rechts im Bereich des Schutzes von Geschäftsdaten und, was die personenbezogenen Daten betrifft, der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(2)</sup> erfolgen. Die Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union sollten besonders auf die Notwendigkeit achten, mit Hilfe angemessener Systeme der Zugangskontrolle den Schutz geschäftlicher und vertraulicher Informationen sicherzustellen.
- (27) Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>(3)</sup> sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.
- (28) Die Richtlinie 2002/6/EG sollte aus Gründen der Klarheit durch die vorliegende Richtlinie ersetzt werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Richtlinie ist die Vereinfachung und Harmonisierung der Verwaltungsverfahren im Seeverkehr durch die allgemeine Nutzung elektronischer Systeme für die Datenübermittlung und durch die Rationalisierung der Meldeformalitäten.
- (2) Diese Richtlinie gilt für die im Seeverkehr für Schiffe beim Einlaufen in und beim Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten geltenden Meldeformalitäten.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Schiffe, die von den Meldeformalitäten befreit sind.

#### Artikel 2

##### Definitionen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Meldeformalitäten“ die im Anhang aufgeführten Informationen, die im Einklang mit den in einem Mitgliedstaat anwendbaren Rechtsvorschriften für Verwaltungs- oder Verfahrenszwecke mitzuteilen sind, wenn ein Schiff in einen Hafen dieses Mitgliedstaats einläuft oder aus einem solchen Hafen ausläuft;
- b) „FAL-Übereinkommen“ das Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 in seiner jeweils geltenden Fassung;
- c) „FAL-Formulare“ die standardisierten Formulare, wie sie im FAL-Übereinkommen vorgesehen sind;
- d) „Schiff“ Seeschiffe oder seegehende Boote;
- e) „SafeSeaNet“ das System der Union für den Seeverkehrsinformationsaustausch im Sinne der Richtlinie 2002/59/EG;
- f) „elektronische Datenübermittlung“ die Übermittlung von digital verschlüsselten Informationen, wobei ein revidierbares strukturiertes Format zu verwenden ist, das direkt für die Speicherung und die Verarbeitung durch Computer genutzt werden kann.

#### Artikel 3

##### Harmonisierung und Koordinierung der Meldeformalitäten

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass die Meldeformalitäten innerhalb des Mitgliedstaats in harmonisierter und koordinierter Weise angefordert werden.
- (2) Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Verfahren zur Harmonisierung und Koordinierung der Meldeformalitäten innerhalb der Union.

#### Artikel 4

##### Anmeldung vor dem Einlaufen in Häfen

Vorbehaltlich spezieller Anmeldebestimmungen, die nach den Rechtsakten der Union oder gemäß für die Mitgliedstaaten verbindlichen internationalen Rechtsinstrumenten betreffend den Seeverkehr anwendbar sind, einschließlich Bestimmungen über die Personen- und Frachtkontrolle, stellen die Mitgliedstaaten

sicher, dass der Kapitän oder jede andere vom Betreiber eines Schiffs ordnungsgemäß ermächtigte Person vor dem Einlaufen in einen Hafen in einem Mitgliedstaat der von diesem Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde die im Sinne der Meldeformalitäten erforderlichen Informationen übermittelt, und zwar

- a) mindestens 24 Stunden im Voraus, oder
- b) spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder
- c) sobald diese Information vorliegt, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird.

#### Artikel 5

##### Elektronische Datenübermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten akzeptieren so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juni 2015, dass die Meldeformalitäten in elektronischer Form vorliegen und über ein einziges Fenster („Single window“) übermittelt werden.

Dieses einzige Fenster, das das SafeSeaNet, die elektronische Zollabfertigung und andere elektronische Systeme verbindet, ist der Ort, über den gemäß dieser Richtlinie alle Informationen einmal gemeldet und den verschiedenen zuständigen Behörden und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Format gemäß Absatz 1 muss den Bedingungen des Artikels 6 folgen, wobei das maßgebende Format des FAL-Übereinkommens unberührt bleibt.

(3) Sind nach Rechtsakten der Union Meldeformalitäten vorgeschrieben, und in dem Umfang, in dem dies für das gute Funktionieren des einzigen Fensters nach Absatz 1 notwendig ist, müssen die elektronischen Systeme nach Absatz 1 mit dem gemäß der Richtlinie 2002/59/EG eingerichteten SafeSeaNet sowie, soweit anwendbar, mit den in der Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel<sup>(1)</sup> vorgesehenen IT-Systemen interoperabel und kompatibel sein und von diesen Systemen aus zugänglich sein.

(4) Unbeschadet der in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 festgelegten spezifischen Bestimmungen über Zoll- und Grenzkontrollen konsultieren die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer und unterrichten die Kommission über die erzielten Fortschritte entsprechend den in der Entscheidung Nr. 70/2008/EG vorgesehenen Modalitäten.

#### Artikel 6

##### Datenaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben, die ihnen im Einklang mit den in einem Rechtsakt der Union vorgeschriebenen Meldeformalitäten übermittelt wurden, über ihre nationalen SafeSeaNet-Systeme bereitgestellt werden, und stellen diese in relevanten Teilen auch anderen Mitgliedstaaten über ihre nationalen SafeSeaNet-Systeme zur Verfügung. Soweit ein Mitgliedstaat keine anderweitige Regelung getroffen hat, gilt dies nicht für Informationen bei einer Übermittlung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 450/2008.

<sup>(1)</sup> ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihnen nach Absatz 1 übermittelten Informationen den einschlägigen nationalen Behörden auf Antrag zugänglich gemacht werden.

(3) Das zugrunde liegende digitale Format der Mitteilungen, die im Einklang mit Absatz 1 im nationalen SafeSeaNet-System zu verwenden sind, wird gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2002/59/EG festgelegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können entweder mittels eines nationalen einzigen Fensters über ein elektronisches Datenaustausch-System oder mittels der nationalen SafeSeaNet-Systeme Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen gewähren.

#### Artikel 7

##### Informationen in den FAL-Formularen

Die Mitgliedstaaten akzeptieren FAL-Formulare zur Erfüllung der Meldeformalitäten. Die Mitgliedstaaten können nur noch bis zum 1. Juni 2015 anerkennen, dass die nach einem Rechtsakt der Union vorgeschriebenen Informationen in Papierform vorgelegt werden.

#### Artikel 8

##### Vertraulichkeit

(1) Im Einklang mit den anwendbaren Rechtsakten der Union oder den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergreifen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der nach dieser Richtlinie ausgetauschten geschäftlichen und anderen Informationen zu wahren.

(2) Die Mitgliedstaaten achten insbesondere darauf, den Schutz der gemäß dieser Richtlinie gesammelten geschäftlichen Daten zu gewährleisten. In Bezug auf personenbezogene Daten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie die Richtlinie 95/46/EG einhalten. Die Organe und Einrichtungen der Union stellen sicher, dass sie die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einhalten.

#### Artikel 9

##### Ausnahmen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/59/EG fallende Schiffe, die ausschließlich zwischen Häfen im Zollgebiet der Union verkehren und deren Herkunfts- und Bestimmungshafen sowie etwaige Zwischenhäfen nicht außerhalb dieses Gebiets oder in einer Freizone des Kontrolltyps I im Sinne der Zollvorschriften liegen, von der Übermittlung der auf den FAL-Formularen zu machenden Angaben ausgenommen sind, unbeschadet der geltenden Rechtsakte der Union und der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Informationen in den FAL-Formularen, auf die in Teil B Abschnitte 1 bis 6 des Anhangs dieser Richtlinie verwiesen wird, verlangen können, und die zum Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit sowie zur Stärkung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Zoll, Steuern, Einwanderung, Umwelt und Gesundheit notwendig sind.

#### Artikel 10

##### Änderungsverfahren

(1) Die Kommission kann in Bezug auf den Anhang dieser Richtlinie delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags

über die Arbeitsweise der Europäischen Union annehmen, um zu gewährleisten, dass den von der IMO eingeführten relevanten Änderungen an den FAL-Formularen Rechnung getragen wird. Durch diese Änderungen wird der Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie nicht erweitert.

(2) Für die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte gelten die in den Artikeln 11, 12 und 13 dargelegten Verfahren.

#### Artikel 11

##### Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 10 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 18. November 2010 übertragen. Die Kommission legt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie nach Artikel 12.

(2) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(3) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 12 und 13 genannten Bedingungen.

#### Artikel 12

##### Widerruf der Befugnisübertragung

(1) Die in Artikel 10 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

(2) Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, unter Nennung der übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie der etwaigen Gründe für einen Widerruf.

(3) Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### Artikel 13

##### Einwände gegen delegierte Rechtsakte

(1) Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(2) Haben bei Ablauf der Ausgangsfrist von zwei Monaten oder, soweit anwendbar, der verlängerten Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird der delegierte Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser der Ausgangsfrist von zwei Monaten oder, soweit anwendbar, der verlängerten Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

(3) Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, gibt die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt an.

#### Artikel 14

##### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 19. Mai 2012 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 19. Mai 2012 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 15

##### Bericht

Bis zum 19. November 2013 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über das Funktionieren dieser Richtlinie; dies schließt ein:

- a) die Möglichkeit, die mit dieser Richtlinie eingeführte Vereinfachung auf die Binnenschifffahrt auszuweiten;
- b) die Kompatibilität des Binnenschifffahrtswahlrechtsdienstes („River Information System“) mit den in dieser Richtlinie erwähnten elektronischen Systemen;
- c) den unter Artikel 3 erzielten Fortschritt im Hinblick auf die Harmonisierung und Koordinierung der Meldeformalitäten;
- d) die konkrete Möglichkeit, die Formalitäten für Schiffe, die in den Hafen eines Drittstaates oder in eine Freizone eingelassen sind, zu vermeiden oder zu vereinfachen;
- e) verfügbare Daten über den Schiffsverkehr/die Schiffsbewegungen in der Union und/oder über Schiffe, die Häfen in einem Drittland oder in Freizonen anlaufen.

Gegebenenfalls wird dieser Bericht um einen Gesetzgebungsvorschlag ergänzt.

#### Artikel 16

##### Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG

Die Richtlinie 2002/6/EG wird ab 19. Mai 2012 aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie.

#### Artikel 17

##### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 20. Oktober 2010.

Im Namen des Europäischen  
Parlaments

Der Präsident

J. BUZEK

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. CHASTEL

## ANHANG

**AUFSTELLUNG DER IN DIESER RICHTLINIE GENANNTEN MELDEFORMALITÄTEN****A. Meldeformalitäten aufgrund von Rechtsakten der Union**

Diese Kategorie der Meldeformalitäten umfasst die Informationen, die im Einklang mit den nachstehend aufgeführten Vorschriften zu übermitteln sind.

**1. Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und beim Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten**

Artikel 4 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

**2. Grenzüberschreitungen von Personen**

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

**3. Meldung von an Bord beförderten gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern**

Artikel 13 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr.

**4. Meldepflicht für Abfälle und Rückstände**

Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81).

**5. Bereitstellung sicherheitsrelevanter Angaben**

Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Bis zur Annahme eines harmonisierten Formulars auf internationaler Ebene wird das in der Anlage zu diesem Anhang enthaltene Formular für die Übermittlung der nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vorgeschriebenen Informationen verwendet. Das Formular kann auf elektronischem Wege übermittelt werden.

**6. Summarische Anmeldung/Summarische Eingangsanmeldung**

Artikel 36a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1) und Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

**B. FAL-Formulare und Formalitäten aufgrund internationaler Rechtsinstrumente**

Diese Kategorie der Meldeformalitäten umfasst die Informationen, die im Einklang mit dem FAL-Übereinkommen und sonstigen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten zu übermitteln sind.

**1. FAL-Formular 1: Allgemeine Erklärung****2. FAL-Formular 2: Frachterklärung****3. FAL-Formular 3: Erklärung über die Schiffsvorräte****4. FAL-Formular 4: Erklärung über die persönliche Habe und Waren im Besitz der Besatzung****5. FAL-Formular 5: Besatzungsliste****6. FAL-Formular 6: Fahrgastliste****7. FAL-Formular 7: Gefahrgut-Manifest****8. Seegesundheitserklärung****C. Einschlägige einzelstaatliche Rechtsvorschriften**

In diese Kategorie können die Mitgliedstaaten die Informationen aufnehmen, die gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften zu übermitteln sind. Solche Informationen sind auf elektronischem Weg zu übermitteln.

## Anlage

FORMULAR MIT ANGABEN ZUR GEFAHRENABWEHR, DIE VOR ANKUNFT DES SCHIFFS ZU MACHEN SIND, ZUR ABGABE DURCH ALLE SCHIFFE VOR DEM EINLAUFEN IN DEN HAFEN EINES EU-MITGLIEDSTAATS

(Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) Kapitel XI-2 Regel 9 und Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004)

## Angaben zum Schiff und Kontaktdaten

IMO-Nummer		Name des Schiffs	
Heimathafen		Flaggenstaat	
Art des Schiffs		Rufzeichen	
BRZ		Inmarsat-Rufnummern (falls vorhanden)	
Name und Kennnummer des Unternehmens		Name des Beauftragten zur Gefahrenabwehr des Unternehmens (CSO) und 24-Stunden-Kontaktdaten	
Einlaufhafen		Liegeplatz im Einlaufhafen (falls bekannt)	

## Angaben zum Hafen und Liegeplatz

Voraussichtliche Ankunft des Schiffs (Tag und Uhrzeit)	
Hauptzweck des Anlaufens	

## Angaben nach SOLAS Kapitel XI-2 Regel 9.2.1.

Hat das Schiff ein gültiges Internationales Zeugnis zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff (ISSC)?	JA	ISSC	NEIN — Grund:	Ausgestellt von (Name der Verwaltung oder anerkannter Stelle zur Gefahrenabwehr (RSO))	Gültig bis (TT/MM/JJJJ)	
Hat das Schiff einen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff (SSP) an Bord?	JA	NEIN	Gefahrenstufe, mit der das Schiff zurzeit betrieben wird	Gefahrenstufe 1	Gefahrenstufe 2	Gefahrenstufe 3
Position/Standort des Schiffs zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe						

Liste der letzten zehn angelaufenen Hafenanlagen in zeitlicher Reihenfolge (zuletzt angelaufene zuerst):

--

Nr.	Von (TT/MM/JJJJ)	Bis (TT/MM/JJJJ)	Hafen	Land	UN/LOCODE (falls vorhanden)	Hafenanlage	Sicherheits- stufe (SL)
1							SL =
2							SL =
3							SL =
4							SL =
5							SL =
6							SL =
7							SL =
8							SL =
9							SL =
10							SL =

Wurden für das Schiff besondere oder zusätzliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen, die über die im genehmigten SSP hinausgehen?  
 Falls JA, sind die besonderen oder zusätzlichen für das Schiff getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Folgenden anzugeben.

JA	NEIN
----	------

Nr. (wie oben)	Besondere oder zusätzliche für das Schiff getroffene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	

Angabe der Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten in zeitlicher Reihenfolge (letzte zuerst), die in den oben aufgeführten letzten zehn Hafenanlagen vorgenommen wurden. Gegebenenfalls die folgende Tabelle erweitern oder auf getrenntem Blatt fortsetzen — Gesamtzahl der Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten angeben:

---

Wurden die im genehmigten SSP festgelegten Verfahren zur Gefahrenabwehr auf Schiffen bei allen Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten eingehalten? Falls NEIN, sind die ersatzweise getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unten in der letzten Spalte anzugeben.						JA	NEIN
Nr.	Von (TT/MM/JJJJ)	Bis (TT/MM/JJJJ)	Ort oder Länge und Breite	Schiff-zu-Schiff-Tätigkeit	Ersatzweise getroffene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
Allgemeine Beschreibung der Ladung							
Befördert das Schiff gefährliche Stoffe als Ladung, die von den Klassen 1, 2.1, 2.3, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 7 oder 8 des IMDG-Codes erfasst werden?				JA	NEIN	Falls JA, bestätigen, dass das Gefahrgut-Manifest (oder ein relevanter Auszug) beigefügt ist	
Bestätigung, dass eine Kopie der Besatzungsliste beigefügt ist				JA	Bestätigung, dass eine Kopie der Fahrgastliste beigefügt ist		
Sonstige sicherheitsrelevante Angaben							
Gibt es sicherheitsrelevante Angelegenheiten, die Sie melden möchten?			JA	Einzelheiten:		NEIN	
Schiffsagent im Hafen, der angelaufen werden soll							
Name:			Kontaktdaten (Telefonnummer):				
Angaben zur Person, die die Angaben macht							
Titel oder Funktion (Nichtzutreffendes streichen): Kapitän/Beauftragter zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff/CSO/Schiffsagent (wie oben)			Name:		Unterschrift:		
Tag/Uhrzeit/Ort der Berichtsabgabe							

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

## BESCHLUSS DES RATES

vom 11. März 2010

**über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Kooperationsabkommens über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen**

(2010/652/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Kooperationsabkommen über Satellitennavigation (nachstehend „Abkommen“ genannt) mit dem Königreich Norwegen ausgehandelt, das am 17. Juli 2009 paraphiert worden ist.
- (2) Das Abkommen muss auch von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden.
- (3) Das Abkommen sollte gemäß seinem Artikel 12 Absatz 4 bis zu seinem Inkrafttreten von der Europäischen Union — für die in ihre Zuständigkeit fallenden Elemente — und vom Königreich Norwegen vorläufig angewendet werden.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union unterzeichnet und gemäß diesem Beschluss vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Kooperationsabkommens über Satellitennavigation zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten

und dem Königreich Norwegen wird — vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens — im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich des Abschlusses im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Abkommens wird das Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung, in der der Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung des Abkommens angegeben wird.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2010.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BLANCO

**KOOPERATIONSABKOMMEN**  
**über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem**  
**Königreich Norwegen**

DIE EUROPÄISCHE UNION, nachstehend auch „Union“ genannt,

und

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN, nachstehend „Norwegen“ genannt,

andererseits,

die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und Norwegen, nachstehend zusammen „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANBETRACHT DESSEN, dass Norwegen an den Programmen Galileo und EGNOS seit ihrer Definitionsphase eng beteiligt ist,

ANGESICHTS der Entwicklungen in Bezug auf die Verwaltung, Eigentumsrechte und Finanzierung der europäischen GNSS-Programme nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme<sup>(1)</sup>, ihrer Änderungen sowie der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)<sup>(2)</sup>,

ANGESICHTS der Vorteile eines gleichwertigen Schutzniveaus der europäischen GNSS und der dazugehörigen Dienste in den Gebieten der Vertragsparteien,

IN ANBETRACHT der Absicht Norwegens, in seinem Zuständigkeitsbereich zügig Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit verwirklicht wird wie mit den in der Europäischen Union anwendbaren Maßnahmen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien,

IN ANBETRACHT des norwegischen Interesses an sämtlichen Galileo-Diensten, einschließlich des öffentlichen regulierten Dienstes („Public Regulated Service“, PRS),

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen,

IN DEM WUNSCH, die enge Zusammenarbeit in allen die europäischen GNSS-Programme betreffenden Aspekten auf eine förmliche Grundlage zu stellen,

IN DER AUFFASSUNG, dass das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt) eine geeignete rechtliche und institutionelle Grundlage für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Norwegen im Bereich der Satellitennavigation darstellt,

IN DEM WUNSCH, die Bestimmungen des EWR-Abkommens durch ein bilaterales Abkommen über Satellitennavigation zu Themen von besonderer Bedeutung für Norwegen, die Union und ihre Mitgliedstaaten zu ergänzen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

##### Zielsetzung des Abkommens

Vorrangiges Ziel des Abkommens ist die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien durch die Ergänzung der für die Satellitennavigation geltenden Bestimmungen des EWR-Abkommens.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- „Europäische globale Satellitennavigationssysteme (GNSS)“: das Galileo-System und das europäische geostationäre Navigationssystem (European Geostationary Navigation Overlay System) (EGNOS);
- „Erweiterung“: regionale Systeme wie EGNOS. Diese Systeme ermöglichen eine gesteigerte Leistung für die Nutzer, beispielsweise höhere Genauigkeit, Verfügbarkeit und Integrität sowie größere Zuverlässigkeit;
- „Galileo“: ein unter ziviler Kontrolle stehendes unabhängiges ziviles europäisches globales Satellitennavigations- und Zeitgebungssystem zur Erbringung von GNSS-Diensten, das von der Union und ihren Mitgliedstaaten konzipiert und entwickelt wurde. Der Betrieb von Galileo kann einer privaten Partei übertragen werden.

Im Rahmen von Galileo sind Dienste mit freiem Zugang, Dienste für kommerzielle Zwecke, sicherheitskritische Dienste, Such- und Rettungsdienste vorgesehen sowie ein gesicherter PRS mit eingeschränktem Zugang, der speziell

auf die Bedürfnisse autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors ausgerichtet ist;

- „Regelungsmaßnahme“: ein Gesetz, eine Verordnung, eine Maßnahme, eine Regelung, ein Verfahren, eine Entscheidung oder ein Beschluss oder eine ähnliche Verwaltungsmaßnahme einer Vertragspartei;
- „Verschlusssache“: Informationen in jeglicher Form, die vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden müssen, welche grundlegenden Interessen der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten einschließlich nationaler Sicherheitsinteressen in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Der Vertraulichkeitsgrad wird durch eine besondere Einstufungskennzeichnung angegeben. Solche Informationen werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Gesetze als vertraulich eingestuft und sind gegen jeglichen Verlust der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit zu schützen.

#### Artikel 3

##### Grundsätze für die Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, folgende Grundsätze auf die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens anzuwenden:
  - Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Satellitennavigation ist das EWR-Abkommen;
  - Freiheit zur Erbringung von Satellitennavigationsdiensten in den Gebieten der Vertragsparteien;
  - Freiheit zur Nutzung aller Galileo- und EGNOS-Dienste, einschließlich PRS, unter Beachtung der dafür geltenden Nutzungsbedingungen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

d) enge Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit der GNSS durch den Erlass und die Durchsetzung gleichwertiger GNSS-Sicherheitsmaßnahmen in der Union und in Norwegen;

e) gebührende Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich der Bodeneinrichtungen der europäischen GNSS.

(2) Dieses Abkommen lässt die nach dem Recht der Europäischen Union geschaffene institutionelle Struktur zur Durchführung des Programms Galileo unberührt. Es berührt auch nicht die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Nichtverbreitungs- und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, die Kontrolle intangibler Technologietransfers oder innerstaatliche Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit.

#### Artikel 4

##### Funkfrequenzspektrum

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, in Fragen des Funkfrequenzspektrums der europäischen Satellitennavigationssysteme in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) miteinander zusammenzuarbeiten, wobei sie der am 5. November 2004 unterzeichneten Vereinbarung über die Verwaltung der ITU-Frequenzzuweisungen für das Galileo-Satellitennavigationssystem („Memorandum of Understanding on the Management of ITU filings of the Galileo radio-navigation satellite service system“) Rechnung tragen.

(2) In diesem Zusammenhang schützen die Vertragsparteien angemessene Frequenzzuweisungen an die europäischen Satellitennavigationssysteme, um die Verfügbarkeit der Dienste dieser Systeme zum Vorteil der Nutzer sicherzustellen.

(3) Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien bewusst, dass es wichtig ist, die Funknavigationssfrequenzen vor Unterbrechungen und Interferenzen zu schützen. Zu diesem Zweck ermitteln sie Interferenzquellen und suchen für alle Seiten annehmbare Lösungen zur Bekämpfung dieser Interferenzen.

(4) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der ITU, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, ergäbe.

#### Artikel 5

##### Bodeneinrichtungen der europäischen GNSS

(1) Norwegen ergreift alle praktikablen Maßnahmen, um die Errichtung, die Instandhaltung und den Austausch von Bodeneinrichtungen der europäischen GNSS (nachstehend „Bodeneinrichtungen“ genannt) in seinem gesamten Hoheitsgebiet zu erleichtern.

(2) Norwegen ergreift alle praktikablen Maßnahmen, um den Schutz sowie den unterbrechungs- und störungsfreien Betrieb der Bodeneinrichtungen in seinem Hoheitsgebiet zu gewährleisten, was gegebenenfalls auch ein Tätigwerden seiner Strafverfolgungsbehörden einschließt. Norwegen unternimmt alle praktikablen Schritte, um die Bodeneinrichtungen vor lokalen Funkinterferenzen, unberechtigtem Eindringen in Computersysteme („Hacking“) und Abhörversuchen zu schützen.

(3) Die vertraglichen Beziehungen hinsichtlich der Bodeneinrichtungen werden zwischen der Europäischen Kommission und dem Inhaber der Eigentumsrechte vereinbart. Die norwegischen Behörden respektieren in vollem Umfang den besonderen Status

der Bodeneinrichtungen und holen nach Möglichkeit die vorherige Zustimmung der Europäischen Kommission ein, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bodeneinrichtungen ergriffen werden.

(4) Norwegen gewährt allen von der Europäischen Union benannten oder anderweitig von ihr autorisierten Personen ständigen und ungehinderten Zugang zu den Bodeneinrichtungen. Zu diesem Zweck errichtet Norwegen eine Kontaktstelle, die Informationen über die sich zu den Bodeneinrichtungen begebenden Personen entgegennimmt und in der Praxis die Mobilität und die Tätigkeiten dieser Personen in jeder Hinsicht erleichtert.

(5) Mit Dienstsiegel oder amtlicher Kennzeichnung versehene Archive und Ausrüstungen der Bodeneinrichtungen und Dokumente gleich welcher Form werden im Transit werden keiner Zoll- oder Polizeikontrolle unterzogen.

(6) Bei einer Bedrohung oder Beeinträchtigung der Sicherheit oder des Betriebs von Bodeneinrichtungen unterrichten Norwegen und die Europäische Kommission einander unverzüglich über die betreffenden Vorfälle und die diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen. Die Europäische Kommission kann eine andere vertrauenswürdige Stelle benennen, die als Kontaktstelle für den Austausch solcher Informationen mit Norwegen fungieren soll.

(7) Die Vertragsparteien legen in einer gesonderten Vereinbarung genauere Verfahren für die in den Absätzen 1 bis 6 behandelten Aspekte fest. Diese Verfahren enthalten unter anderem Einzelheiten über Inspektionen, Aufgaben der Kontaktstellen, Anforderungen an Kurier sowie Maßnahmen zum Schutz vor lokalen Funkinterferenzen und feindseligen Handlungen.

#### Artikel 6

##### Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien sind überzeugt, dass globale Satellitennavigationssysteme vor Bedrohungen wie Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechung und feindseligen Handlungen geschützt werden müssen. Die Vertragsparteien treffen daher alle praktikablen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch durch gesonderte Übereinkünfte, um Kontinuität, Sicherheit und Gefahrenabwehr für die Satellitennavigationsdienste und die damit verbundenen Infrastrukturen und kritischen Anlagen in ihren Hoheitsgebieten zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission beabsichtigt die Ausarbeitung von Maßnahmen zum Schutz, zur Kontrolle und Verwaltung sensibler Güter, Informationen und Technologien der europäischen GNSS-Programme, um derartige Bedrohungen und eine unerwünschte Verbreitung zu unterbinden.

(2) Norwegen bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Absicht, in seinem Hoheitsgebiet zügig Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit wie mit den in der Europäischen Union anwendbaren Maßnahmen geschaffen wird.

In Anerkennung dessen werden die Vertragsparteien Fragen der GNSS-Sicherheit, einschließlich der Akkreditierung, in den einschlägigen Ausschüssen der Verwaltungsstruktur der europäischen GNSS erörtern. Die praktischen Modalitäten und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der betreffenden Ausschüsse festzulegen, wobei auch der Rahmen des EWR-Abkommens zu berücksichtigen ist.

(3) Sollte es zu einem Vorfall kommen, bei dem kein gleichwertiges Maß an Sicherheit erreicht werden kann, so halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um Abhilfe zu schaffen. Gegebenenfalls kann der Umfang der Zusammenarbeit in diesem Bereich entsprechend angepasst werden.

#### Artikel 7

##### Austausch von Verschlusssachen

(1) Der Austausch und der Schutz von Verschlusssachen der Union erfolgt nach Maßgabe des am 22. November 2004 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen<sup>(1)</sup> sowie nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften jenes Abkommens.

(2) Norwegen darf mit nationalem Geheimhaltungsgrad versehene Verschlusssachen zu Galileo mit denjenigen Mitgliedstaaten der EU austauschen, mit denen es diesbezügliche bilaterale Vereinbarungen getroffen hat.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich um die Schaffung eines umfassenden und kohärenten Rechtsrahmens, der allen Vertragsparteien dieses Abkommens den Austausch von Verschlusssachen betreffend das Programm Galileo ermöglicht.

#### Artikel 8

##### Ausfuhrkontrolle

(1) Um unter den Vertragsparteien eine einheitliche Ausfuhrkontroll- und Nichtverbreitungspolitik in Bezug auf Galileo zu gewährleisten, bekräftigt Norwegen seine Absicht, in seinem Zuständigkeitsbereich zügig Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Ausfuhrkontrolle und an Nichtverbreitung in Bezug auf Galileo-Technologien, -Daten und -Güter wie mit den in der Union und ihren Mitgliedstaaten anwendbaren Maßnahmen geschaffen wird.

(2) Sollte es zu einem Vorfall kommen, bei dem kein gleichwertiges Maß an Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung erreicht werden kann, so halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um Abhilfe zu schaffen. Gegebenenfalls kann der Umfang der Zusammenarbeit in diesem Bereich entsprechend angepasst werden.

#### Artikel 9

##### PRS

Norwegen hat sein Interesse am PRS von Galileo bekundet und betrachtet diesen als ein wichtiges Element seiner Teilnahme an den europäischen GNSS-Programmen. Die Vertragsparteien vereinbaren, sich dieser Frage zu widmen, sobald die Strategien und praktischen Modalitäten für den Zugang zum PRS festgelegt worden sind.

#### Artikel 10

##### Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Wert koordinierter Ansätze in Bezug auf globale Satellitennavigationsdienste in in-

ternationalen Normungs- und Zertifizierungsforen an. Sie unterstützen insbesondere gemeinsam die Entwicklung von Galileo-Normen und fördern deren weltweite Anwendung, wobei sie besonders auf die Interoperabilität mit anderen GNSS achten.

(2) Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens arbeiten die Vertragsparteien daher in allen GNSS betreffenden Fragen zusammen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und der ITU ergeben.

#### Artikel 11

##### Konsultation und Streitbeilegung

Die Vertragsparteien beraten auf Antrag einer der Vertragsparteien unverzüglich über jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage. Streitfragen betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien durch Konsultation beigelegt.

#### Artikel 12

##### Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Die Notifizierungen sind an das Generalsekretariat des Rates zu richten, der als Verwahrer des Abkommens fungiert.

(2) Der Ablauf oder die Kündigung des Abkommens wirkt sich nicht auf die Gültigkeit oder Dauer von Vereinbarungen oder von besonderen Rechten und Verpflichtungen im Bereich der Rechte am geistigen Eigentum aus, die in seinem Rahmen getroffen wurden oder entstanden sind.

(3) Das Abkommen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die letzte diplomatische Note eingeht, mit der der anderen Vertragspartei der Abschluss ihrer für deren Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren mitgeteilt wird.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 vereinbaren Norwegen und die Europäische Union — für die in die Zuständigkeit der Union fallenden Elemente —, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem sie einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(5) Jede Vertragspartei kann das Abkommen mit sechsmonatiger Frist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 29.

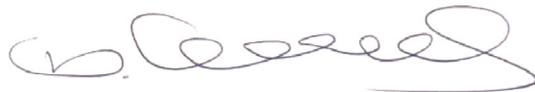
Voor het Koninkrijk België

Pour le Royaume de Belgique

Für das Königreich Belgien



За Република България



Za Českou republiku



På Kongeriget Danmarks vegne



Für die Bundesrepublik Deutschland



Eesti Vabariigi nimel



Thar cheann Na hÉireann

For Ireland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



Pour la République française



Per la Repubblica italiana



Για την Κυπριακή Δημοκρατία



Latvijas Republikas vārdā



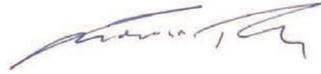
Lietuvos Respublikos vardu



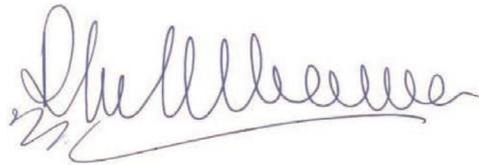
Pour le Grande-Duché de Luxembourg



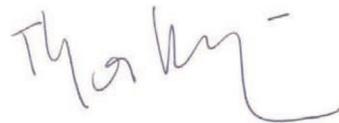
A Magyar Köztársaság részéről



Għal Malta



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



Pela República Portuguesa



Pentru România



Za Republiko Slovenijo

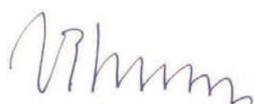


Za Slovenskú republiku



Suomen tasavallan puolesta

För Republiken Finland



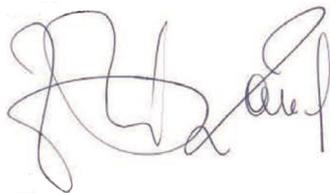
För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



За Европейския съюз  
Por la Unión Europea  
Za Evropskou unii  
For Den Europæiske Union  
Für die Europäische Union  
Euroopa Liidu nimel  
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση  
For the European Union  
Pour l'Union européenne  
Per l'Unione europea  
Eiropas Savienības vārdā  
Europos Sąjunga vardu  
Az Európai Unió részéről  
Għall-Unjoni Ewropea  
Voor de Europese Unie  
W imieniu Unii Europejskiej  
Pela União Europeia  
Pentru Uniunea Europeană  
Za Európsku úniu  
Za Evropsko unijo  
Euroopan unionin puolesta  
För Europeiska unionen



For Kongeriket Norge



---

# VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 970/2010 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 2010

### zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Lapin Poron kuivaliha (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Finnlands auf Eintragung der Bezeichnung „Lapin Poron kuivaliha“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und unter Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(2)</sup> veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. C 42 vom 19.2.2010, S. 12.

## ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

**Klasse 1.2: Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)**

FINNLAND

Lapin Poron kuivaliha (g.U.)  
  

---

**VERORDNUNG (EU) Nr. 971/2010 DER KOMMISSION****vom 28. Oktober 2010****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Vastedda della valle del Belice (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Vastedda della valle del Belice“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht <sup>(2)</sup>.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. C 42 vom 19.2.2010, S. 16.

## ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

**Klasse 1.3. Käse**

ITALIEN

Vastedda della valle del Belice (g.U.)  

---

**VERORDNUNG (EU) Nr. 972/2010 DER KOMMISSION****vom 28. Oktober 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AR	51,6
	MA	79,3
	MK	62,0
	TR	77,0
	XS	73,2
	ZZ	68,6
0707 00 05	EG	140,6
	MK	59,4
	TR	154,7
	ZZ	118,2
0709 90 70	TR	140,9
	ZZ	140,9
0805 50 10	AR	75,5
	BR	68,9
	CL	67,3
	TR	86,9
	UY	61,0
	ZA	70,8
	ZZ	71,7
0806 10 10	BR	217,5
	TR	134,0
	US	217,9
	ZA	62,8
	ZZ	158,1
0808 10 80	AR	75,7
	BR	64,9
	CL	113,3
	CN	85,1
	MK	26,7
	NZ	104,8
	ZA	76,7
	ZZ	78,2
0808 20 50	CN	67,5
	ZZ	67,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2010/70/EU DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 2010

### zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates hinsichtlich des Ablaufs der Frist für die Aufnahme des Wirkstoffs Carbendazim in Anhang I

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2006/135/EG der Kommission<sup>(2)</sup> wurde Carbendazim als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen. Die Eintragung ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.
- (2) Die Aufnahme eines Wirkstoffs kann auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erneuert werden. Am 6. August 2007 erhielt die Kommission vom Antragsteller einen entsprechenden Antrag auf Erneuerung der Aufnahme dieses Wirkstoffs.
- (3) Am 10. Januar 2008 übermittelte der Antragsteller dem berichterstattenden Mitgliedstaat Deutschland technische Unterlagen zur Begründung seines Antrags. Deutschland legte am 27. Juli 2009 einen Entwurf seines Neubewertungsberichts vor. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit führte anschließend ein Peer-Review durch, das am 30. April 2010 fertiggestellt wurde.
- (4) Da es unmöglich ist, das Verfahren zur Erneuerung der Aufnahme von Carbendazim vor Ablauf der Eintragsfrist abzuschließen, und da der Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 91/414/EWG rechtzeitig gestellt wurde, sollte die Eintragung für den Zeitraum verlängert werden, der erforderlich ist, um das Verfahren abzuschließen.
- (5) Die Richtlinie 91/414/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird in Zeile 149 (Carbendazim (Stereochemie nicht angegeben) CAS-Nr. 10605-21-7 CIPAC-Nr. 263) Spalte 6 (Befristung der Eintragung) die Angabe „31. Dezember 2010“ durch „13. Juni 2011“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2010 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2011 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 12.12.2006, S. 37.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2010

**zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2009/861/EG betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verarbeitung von nicht konformer Rohmilch in bestimmten Milch verarbeitenden Betrieben in Bulgarien**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7153)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/653/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält spezifische von Lebensmittelunternehmen einzuhaltende Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Diese Vorschriften umfassen Hygienebestimmungen für Rohmilch und Milcherzeugnisse.
- (2) Die Entscheidung 2009/861/EG der Kommission<sup>(2)</sup> sieht für die darin aufgeführten Milch verarbeitenden Betriebe in Bulgarien bestimmte Ausnahmen von den Anforderungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Unterabschnitte II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vor.
- (3) Demnach dürfen bestimmte in Anhang II dieser Entscheidung aufgeführte Milch verarbeitende Betriebe bis zum 31. Dezember 2011 nicht konforme Milch ohne getrennte Produktionslinien verarbeiten.

(4) Bulgarien hat der Kommission am 25. Februar 2010 ein überarbeitetes und aktualisiertes Verzeichnis dieser Milch verarbeitenden Betriebe übersandt. Es ist somit notwendig, das Verzeichnis der Betriebe in Anhang II der Entscheidung 2009/861/EG zu ändern.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Entscheidung 2009/861/EG erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 2010

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 83.

## ANHANG

## „ANHANG II

**Verzeichnis der Milchbetriebe, die zur Verarbeitung nicht konformer Milch gemäß Artikel 3 zugelassen sind**

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
1	BG 2412037	„Stelimeks‘ EOOD	s. Asen
2	0912015	„Anmar‘ OOD	s. Padina obsht. Ardino
3	0912016	OOD „Persenski‘	s. Zhaltusha obsht. Ardino
4	1012014	ET „Georgi Gushterov DR‘	s. Yahinovo
5	1012018	„Evro miyt end milk‘ EOOD	gr. Kocherinovo obsht. Kocherinovo
6	1112004	„Matev-Mlekoprodukt‘ OOD	s. Goran
7	1112017	ET „Ria-Rumen Borisov‘	s. Vrabevo
8	1312023	„Inter-D‘ OOD	s. Kozarsko
9	1612049	„Alpina -Milk‘ EOOD	s. Zhelyazno
10	1612064	OOD „lkay‘	s. Zhitnitsa obsht. Kaloyanovo
11	2112008	MK „Rodopa milk‘	s. Smilyan obsht. Smolyan
12	2412039	„Penchev‘ EOOD	gr. Chirpan ul. „Septemvriytsi‘ 58
13	2512021	„Keya-Komers-03‘ EOOD	s. Svetlen
14	1312002	„Milk Grup‘ EOOD	s. Yunacite
15	0112014	ET „Veles-Kostadin Velev‘	gr. Razlog ul. „Golak‘ 14
16	2312041	„Danim-D.Stoyanov‘ EOOD	gr. Elin Pelin m-st Mansarovo
17	2712010	„Kamadzhiev-milk‘ EOOD	s. Kriva reka obsht. N.Kozlevo
18	BG 1212029	SD „Voynov i sie‘	gr. Montana ul. „N.Yo.Vaptsarov‘ 8
19	0712001	„Ben Invest‘ OOD	s. Kostenkovtsi obsht. Gabrovo
20	1512012	ET „Ahmed Tatarla‘	s. Dragash voyvoda, obsht. Nikopol
21	2212027	„Ekobalkan‘ OOD	gr. Sofia bul „Evropa‘ 138
22	2312030	ET „Favorit- D. Grigorov‘	s. Aldomirovtsi
23	2312031	ET „Belite kamani‘	s. Dragotintsi

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
24	BG 1512033	ET ‚Voynov-Ventsislav Hristakiev‘	s. Milkovitsa obsht. Gulyantsi
25	BG 1612020	ET ‚Bor-Chvor‘	s. Dalbok izvor obsht. Parvomay
26	BG 1512029	‚Lavena‘ OOD	s. Dolni Dębnik obl. Pleven
27	BG 1612028	ET ‚Slavka Todorova‘	s. Trud obsht. Maritsa
28	BG 1612051	ET ‚Radev-Radko Radev‘	s. Kurtovo Konare obl. Plovdiv
29	BG 1612066	‚Lakti ko‘ OOD	s. Bogdanitza
30	BG 2112029	ET ‚Karamfil Kasakliev‘	gr. Dospat
31	BG 0912004	‚Rodopchanka‘ OOD	s. Byal izvor obsht. Ardino
32	0112003	ET ‚Vekir‘	s. Godlevo
33	0112013	ET ‚Ivan Kondev‘	gr. Razlog Stopanski dvor
34	0212037	‚Megakomers‘ OOD	s. Lyulyakovo obsht. Ruen
35	0512003	SD ‚LAF-Velizarov i sie‘	s. Dabravka obsht. Belogradchik
36	0612035	OOD ‚Nivego‘	s. Chiren
37	0612041	ET ‚Ekoprodukt-Megiya-Bogorodka Dobrilova‘	gr. Vratsa ul. ‚Ilinden‘ 3
38	0612042	ET ‚Mlechen puls — 95 — Tsvetelina Tomova‘	gr. Krivodol ul. ‚Vasil Levski‘
39	1012008	‚Kentavar‘ OOD	s. Konyavo obsht. Kyustendil
40	1212022	‚Milkkomm‘ EOOD	gr. Lom ul. ‚Al.Stamboliyski‘ 149
41	1212031	‚ADL‘ OOD	s. Vladimirovo obsht. Boychinovtsi
42	1512006	‚Mandra‘ OOD	s. Obnova obsht. Levski
43	1512008	ET ‚Petar Tonovski-Viola‘	gr. Koynare ul. ‚Hr.Botev‘ 14
44	1512010	ET ‚Militsa Lazarova-90‘	gr. Slavyanovo, ul. ‚Asen Zlatarev‘ 2
45	1612024	SD ‚Kostovi — EMK‘	gr. Saedinenie ul. ‚L.Karavelov‘ 5
46	1612043	ET ‚Dimitar Bikov‘	s. Karnare obsht. ‚Sopot‘

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
47	1712046	ET ‚Stem-Tezdzhan Ali‘	gr. Razgrad ul. ‚Knyaz Boris‘ 23
48	2012012	ET ‚Olimp-P.Gurtsov‘	gr. Sliven m-t ‚Matsulka‘
49	2112003	‚Milk- inzhenering‘ OOD	gr.Smolyan ul. ‚Chervena skala‘ 21
50	2112027	‚Keri‘ OOD	s. Borino, obsht. Borino
51	2312023	‚Mogila‘ OOD	gr. Godech, ul. ‚Ruse‘ 4
52	2512018	‚Biomak‘ EOOD	gr. Omurtag ul. ‚Rodopi‘ 2
53	2712013	‚Ekselans‘ OOD	s. Osmar, obsht. V. Preslav
54	2812018	ET ‚Bulmilk-Nikolay Nikolov‘	s. General Inzovo, obl. Yambolska
55	2812010	ET ‚Mladost-2-Yanko Yanev‘	gr. Yambol, ul. ‚Yambolen‘ 13
56	BG 1012020	ET ‚Petar Mitov-Universal‘	s. Gorna Grashitsa obsht. Kyustendil
57	BG 1112016	Mandra ‚IPZH‘	gr. Troyan ul. ‚V.Levski‘ 281
58	BG 1712042	ET ‚Madar‘	s. Terter
59	BG 2612042	‚Bulmilk‘ OOD	s. Konush obl. Haskovska
60	BG 0912011	ET ‚Alada-Mohamed Banas- hak‘	s. Byal izvor obsht. Ardino
61	1112026	‚ABLAMILK‘ EOOD	gr. Lukovit, ul. ‚Yordan Yovkov‘ 13
62	1312005	‚Ravnogor‘ OOD	s. Ravnogor
63	1712010	‚Bulagrotreyd-chastna kom- paniya‘ EOOD	s. Yuper Industrialen kvartal
64	1712013	ET ‚Deniz‘	s. Ezerche
65	2012011	ET ‚Ivan Gardev 52‘	gr. Kermen ul. ‚Hadzhi Dimitar‘ 2
66	2012024	ET ‚Denyo Kalchev 53‘	gr. Sliven ul. ‚Samuilovsko shose‘ 17
67	2112015	OOD ‚Rozhen Milk‘	s. Davidkovo, obsht. Banite
68	2112026	ET ‚Vladimir Karamitev‘	s. Varbina obsht. Madan

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
69	2312007	ET ‚Agropromilk‘	gr. Ihtiman, ul. ‚P.Slaveikov‘ 19
70	2412041	‚Mlechen svyat 2003‘ OOD	s. Bratya Daskalovi obsht. Bratya Daskalovi
71	2612038	‚Bul Milk‘ EOOD	gr. Haskovo Sev. industr. zona
72	2612049	ET ‚Todorovi-53‘	gr. Topolovgrad ul. ‚Bulgaria‘ 65
73	BG 1812008	‚Vesi‘ OOD	s. Novo selo
74	BG 2512003	‚Si Vi Es‘ OOD	gr. Omurtag Promishlena zona
75	BG 2612034	ET ‚Elikir-Petko Petev‘	s. Gorski izvor
76	BG 1812003	‚Sirma Prista‘ AD	gr. Ruse bul. ‚3-ti mart‘ 51
77	BG 2512001	‚Mladost-2002‘ OOD	gr. Targovishte bul. ‚29-ti yanuari‘ 7
78	0312002	ET ‚Mario‘	gr. Suvorovo
79	0712015	‚Rosta‘ EOOD	s. M. Varshets
80	0812030	‚FAMA‘ AD	gr. Dobrich bul. ‚Dobrudzha‘ 2
81	0912003	‚Koveg-mlechni produkti‘ OOD	gr. Kardzhali Promishlena zona
82	1412015	ET ‚Boycho Videnov — El- bokada 2000‘	s. Stefanovo obsht. Radomir
83	1712017	‚Diva 02‘ OOD	gr. Isperih ul. ‚An.Kanchev‘
84	1712019	ET ‚Ivaylo-Milena Stancheva‘	gr. Isperih Parvi stopanski dvor
85	1712037	ET ‚Ali Isliamov‘	s. Yasenovets
86	1712043	‚Maxima milk‘ OOD	s. Samuil
87	1812005	‚DAV — Viktor Simonov‘ EOOD	gr. Vetovo ul. ‚Han Kubrat‘ 52
88	2012010	‚Saray‘ OOD	s. Mokren
89	2012032	‚Kiveks‘ OOD	s.Kovachite
90	2012036	‚Minchevi‘ OOD	s. Korten
91	2212009	‚Serdika -94‘ OOD	gr. Sofia kv. Zheleznitza
92	2212023	‚EL BI BULGARIKUM‘ EAD	gr. Sofia ul. ‚Malashevska‘ 12 A
93	2312028	ET ‚Sisi Lyubomir Semkov‘	s. Anton

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
94	2312033	„Balkan spetsial“ OOD	s. Gorna Malina
95	2312039	EOOD „Laktoni“	s. Ravno pole, obl. Sofiyiska
96	2412040	„Inikom“ OOD	gr. Galabovo ul. „G.S.Rakovski“ 11
97	2512011	ET „Sevi 2000- Sevie lbrya- mova“	s. Krepcha obsht. Opaka
98	2612015	ET „Detelina 39“	s. Brod
99	2812002	„Arachievi“ OOD	s. Kirilovo, obl. „Yambolska“
100	BG 1612021	ET „Deni-Denislav Dimitrov- Ilias Islamov“	s. Briagovo obsht. Gulyantsi
101	BG 2012019	„Hemus-Milk komers“ OOD	gr. Sliven Promishlena zona Zapad
102	2012008	„Raftis“ EOOD	s. Byala
103	2112023	ET „Iliyan Isakov“	s. Trigrad obsht. Devin
104	2312020	„MAH 2003“ EOOD	gr. Etropole bul. „Al. Stamboliyski“ 21
105	2712005	„Nadezhda“ OOD	s. Kliment“

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 27. Oktober 2010****zur Änderung der Entscheidung 2009/852/EG hinsichtlich des Verzeichnisses bestimmter  
milchverarbeitender Betriebe in Rumänien, für die Übergangsbestimmungen gelten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7258)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2010/654/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2009/852/EG der Kommission <sup>(3)</sup> gelten die strukturellen Anforderungen nach Anhang II Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und nach Anhang III Abschnitt I Kapitel II und III, Abschnitt II Kapitel II und III und Abschnitt V Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bis zum 31. Dezember 2011 nicht für die in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten milchverarbeitenden Betriebe in Rumänien.
- (2) Im Juli 2010 teilten die rumänischen Behörden der Kommission offiziell mit, dass seit Inkrafttreten der Entscheidung 2009/852/EG fünf der in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Betriebe geschlossen wurden und einer zugelassen wurde, einer der in Anhang II dieser Entscheidung aufgeführten Betriebe mit der Verarbeitung konformer und nichtkonformer Milch in getrennten Produktionslinien aufgehört hat und daher in Anhang III der Entscheidung übernommen werden sollte, sowie fünf

der in Anhang III dieser Entscheidung aufgeführten Betriebe für den Handel innerhalb der Union zugelassen wurden sowie einer hinzugefügt und einer geschlossen wurde.

- (3) Angesichts der laufenden strukturellen Verbesserungen ist es angebracht, die Verzeichnisse der Betriebe in den Anhängen I bis III der Entscheidung 2009/852/EG entsprechend zu ändern.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verzeichnisse der milchverarbeitenden Betriebe in Rumänien („die Betriebe“) in den Anhängen I bis III der Entscheidung 2009/852/EG werden durch die Verzeichnisse der Betriebe in den Anhängen I bis III des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2010

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.<sup>(3)</sup> ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 59.

## ANHANG I

## „ANHANG I

**VERZEICHNIS DER UNTER ARTIKEL 2 ABSATZ 1 DER ENTSCHEIDUNG 2009/852/EG FALLENDEN BETRIEBE**

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
1	AB 641	SC Biomilk SRL	Lopadea Nouă, județul Alba, 517395
2	AB 1256	SC Binal Mob SRL	Râmetea, județul Alba, 517610
3	AB 3386	SC Lactate C.H. SRL	Sânmiclăuș, județul Alba, 517761
4	AR 563	SC Silmar Prod SRL	Sântana, județul Arad, 317280
5	AG 11	SC Agrolact Cosesti	Cosești, județul Argeș, 115202
6	BC 2519	SC Marlact SRL	Buhoci, județul Bacău, 607085
7	BH 4020	SC Moisi Serv Com SRL	Borșa, nr. 8, județul Bihor, 417431
8	BN 2120	SC Eliezer SRL	Lunca Ilvei, județul Bistrița-Năsăud, 427125
9	BN 2192	SC Simcodrin Com SRL	Budești-Fănațe, județul Bistrița-Năsăud, 427021
10	BN 2399	SC Carmo-Lact Prod SRL	Monor, județul Bistrița-Năsăud, 427175
11	BN 209	SC Calatis Group Prod SRL	Bistrița, județul Bistrița-Năsăud, 427006
12	BN 2125	SC Sinelli SRL	Milaș, județul Bistrița-Năsăud, 427165
13	BT 8	SC General Suhardo SRL	Păltiniș, județul Botoșani, 717295
14	BT 11	SC Portas Com SRL	Vlăsinești, județul Botoșani, 717465
15	BT 109	SC Lacto Mac SRL	Bucecea, județul Botoșani, 717045
16	BT 115	SC Comintex SRL	Dărăbani, județul Botoșani, 715100
17	BT 263	SC Cosmi SRL	Săveni, județul Botoșani, 715300
18	BT 50	SC Pris Com Univers SRL	Flămânzi, județul Botoșani, 717155
19	BV 8	SC Prodlacta SA Homorod	Homorod, județul Brașov, 507105
20	BV 2451	SC Prodlacta SA Făgăraș	Făgăraș, județul Brașov, 505200
21	BR 36	SC Hatman SRL	Vădeni, județul Brăila, 817200
22	BR 63	SC Cas SRL	Brăila, județul Brăila, 810224
23	BZ 0098	SC Meridian Agroind	Râmnicu Sărat, județul Buzău, 125300
24	BZ 0627	SC Ianis Cos Lact SRL	C.A. Rosetti, județul Buzău, 127120
25	BZ 2012	SC Zguras Lacto SRL	Pogoanele, județul Buzău, 25200
26	CL 0044	SC Ianis Dim SRL	Lehliu Gară, județul Călărași, 915300
27	CL 0368	SC Lacto GMG SRL	Jegălia, județul Călărași, 917145
28	CJ 41	SC Kazal SRL	Dej, județul Cluj, 405200
29	CJ 7584	SC Aquasala SRL	Bobâlna, județul Cluj, 407085
30	CT 04	SC Lacto Baneasa SRL	Băneasa, județul Constanța, 907035
31	CT 15	SC Nic Costi Trade SRL	Dorobanțu, județul Constanța, 907211
32	CT 225	SC Mih Prod SRL	Cobadin, județul Constanța, 907065

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
33	CT 256	SC Ian Prod SRL	Târgușor, județul Constanța, 907275
34	CT 258	SC Binco Lact SRL	Săcele, județul Constanța, 907260
35	CT 311	SC Alltocs Market SRL	Pietreni, județul Constanța, 907112
36	CT 12203	SC Lacto Genimico SRL	Hârșova, județul Constanța, 905400
37	CT 30	SC Eastern European Foods SRL	Mihail Kogălniceanu, județul Constanța, 907195
38	CT 294	SC Suflaria Import Export SRL	Cheia, județul Constanța, 907277
39	L9	SC Covalact SA	Sfântu Gheorghe, județul Covasna, 520076
40	CV 2451	SC Agro Pan Star SRL	Sfântu Gheorghe, județul Covasna, 520020
41	DJ 80	SC Duvadi Prod Com SRL	Breasta, județul Dolj, 207115
42	DJ 730	SC Lactido SA	Craiova, județul Dolj, 200378
43	GL 4136	SC Galmopan SA	Galați, județul Galați, 800506
44	GR 5610	SC Lacta SA	Giurgiu, județul Giurgiu, 080556
45	GJ 231	SC Sekam Prod SRL	Novaci, județul Gorj, 215300
46	GJ 2202	SC Arte Import Export	Târgu Jiu, județul Gorj, 210112
47	HR 383	SC Lactate Harghita SA	Cristuru Secuiesc, județul Harghita, 535400
48	HR 119	SC Bomilact SRL	Mădăraș, județul Harghita, 537071
49	HR 213	SC Paulact SA	Mărtiniș, județul Harghita, 537175
50	HR 625	SC Lactis SRL	Odorheiu Secuiesc, județul Harghita, 535600
51	HD 1014	SC Sorilact SA	Râșculița, județul Hunedoara, 337012
52	IL 0750	SC Balsam Med SRL	Țândărei, județul Ialomița, 925200
53	IL 1167	SC Sanalact SRL	Slobozia, județul Ialomița, 920002
54	IS 1540	SC Promilch SRL	Podu Iloaiei, județul Iași, 707365
55	MM 793	SC Wromsal SRL	Satulung, județul Maramureș, 437270
56	MM 6325	SC Ony SRL	Larga, județul Maramureș, 437317
57	MM 1795	SC Calitatea SRL	Tăuții Măgherauș, județul Maramureș, 437349
58	MM 4714	SC Saturil SRL	Giulești, județul Maramureș, 437162
59	MH 1304	SC IL SA Mehedinti	Drobeta Turnu Severin, județul Mehedinti, 220167
60	MS 297	SC Rodos SRL	Fărăgău, județul Mureș, 547225
61	MS 483	SC Heliantus Prod	Reghin, județul Mureș, 545300
62	MS 532	SC Horuvio Service SRL	Lunca Sântu, județul Mureș, 547375
63	MS 2462	SC Lucamex Com SRL	Gornești, județul Mureș, 547280
64	MS 5554	SC Globivetpharm SRL	Batoș, județul Mureș, 547085
65	L12	SC Camytex Prod SRL	Târgu Neamț, județul Neamț, 615200
66	NT 900	SC Complex Agroalimentar SRL	Bicaz, județul Neamț, 615100
67	PH 212	SC Vitorio SRL	Ploiești, județul Prahova, 100537
68	SM 4189	SC Primalact SRL	Satu Mare, județul Satu Mare, 440089

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
69	SV 1085	SC Bucovina SA Falticeni	Fălticeni, județul Suceava, 725200
70	SV 1562	SC Bucovina SA Suceava	Suceava, județul Suceava, 720290
71	SV 1888	SC Tocar Prod SRL	Frătăuții Vechi, județul Suceava, 727255
72	SV 4909	SC Zada Prod SRL	Horodnic de Jos, județul Suceava, 727301
73	SV 6159	SC Ecolact SRL	Milișăuți, județul Suceava, 727360
74	TR 78	SC Interagro SRL	Zimnicea, județul Teleorman, 145400
75	TR 27	SC Violact SRL	Putineiu, județul Teleorman, 147285
76	TR 81	SC Big Family SRL	Videle, județul Teleorman, 145300
77	TR 239	SC Comalact SRL	Nanov, județul Teleorman, 147215
78	TR 241	SC Investrom SRL	Sfințești, județul Teleorman, 147340
79	TL 965	SC Minerii SRL	Minerii, județul Tulcea, 827211
80	VN 231	SC Vranlact SA	Focșani, județul Vrancea, 620122
81	VN 348	SC Stercus Lacto SRL	Ciorăști, județul Vrancea, 627082
82	VN 35	SC Monaco SRL	Vrâncioaia, județul Vrancea, 627445“

## ANHANG II

## „ANHANG II

## VERZEICHNIS DER UNTER ARTIKEL 3 DER ENTSCHEIDUNG 2009/852/EG FALLENDEN BETRIEBE

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
1	L35	SC Danone PDPA Romania SRL	București, 032451“

## ANHANG III

## „ANHANG III

## VERZEICHNIS DER UNTER ARTIKEL 4 DER ENTSCHEIDUNG 2009/852/EG FALLENDEN BETRIEBE

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
1	L18	SC Depcoinf MBD SRL	Târgu Trotuș, județul Bacău, 607630
2	L72	SC Lactomuntean SRL	Teaca, județul Bistrița-Năsăud, 427345
3	L78	SC Romfulda Prod SRL	Beclean, județul Bistrița-Năsăud, 425100
4	L107	SC Bendear Cris Prod Com SRL	Șieu Măgheruș, județul Bistrița-Năsăud, 427295
5	L109	SC G&B Lumidan SRL	Rodna, județul Bistrița-Năsăud, 427245
6	L110	SC Lech Lacto SRL	Lechința, județul Bistrița-Năsăud, 427105
7	L3	SC Aby Impex SRL	Șendriceni, județul Botoșani, 717380
8	L4	SC Spicul 2 SRL	Dorohoi, județul Botoșani, 715200
9	L116	SC Ram SRL	Ibănești, județul Botoșani, 717215
10	L73	SC Eurocheese Productie SRL	București, 030608
11	L97	SC Terra Valahica SRL	Berca, județul Buzău, 127035
12	L129	SC Bonas Import Export SRL	Dezmir, județul Cluj, 407039
13	L84	SC Picolact Prodcorm SRL	Iclod, județul Cluj, 407335
14	L122	SC Napolact SA	Cluj-Napoca, județul Cluj, 400236
15	L43	SC Lactocorv SRL	Ion Corvin, județul Constanța, 907150
16	L40	SC Betina Impex SRL	Ovidiu, județul Constanța, 905900
17	L41	SC Elda Mec SRL	Topraisar, județul Constanța, 907210
18	L87	SC Niculescu Prod SRL	Cumpăna, județul Constanța, 907105
19	L118	SC Assla Kar SRL	Medgidia, județul Constanța, 905600
20	L130	SC Muntina Prod SRL	Constanța, județul Constanța, 900735
21	L58	SC Lactate Natura SA (SC Industrializarea Laptelui SA)	Târgoviște, județul Dâmbovița, 130062
22	L82	SC Totallact Group SA	Dragodana, județul Dâmbovița, 137200
23	L91	SC Cosmilact SRL	Schela, județul Galați, 807265
24	L55	SC Gordon Prod SRL	Bisericani, județul Harghita, 535062
25	L65	SC Karpaten Milk	Suseni, județul Harghita, 537305
26	L124	SC Primulact SRL	Miercurea Ciuc, județul Harghita, 530242
27	L15	SC Teletext SRL	Slobozia, județul Ialomița, 920066
28	L99	SC Valizvi Prod Com SRL	Gârbovi, județul Ialomița, 927120
29	L47	SC Oblaza SRL	Bârsana, județul Maramureș, 437035
30	L85	SC Avi-Seb Impex SRL	Copalnic Mănăștur, județul Maramureș, 437103
31	L86	SC Zea SRL	Boiu Mare, județul Maramureș, 437060

Nr.	Veterinär- kontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
32	L16	SC Roxar Prod Com SRL	Cernești, județul Maramureș, 437085
33	L54	SC Rodlacta SRL	Fărăgău, județul Mureș, 547225
34	L21	SC Industrializarea Laptelui Mures SA	Târgu Mureș, județul Mureș, 540390
35	L108	SC Lactex Reghin SRL	Solovăstru, județul Mureș, 547571
36	L121	SC Mirdatod Prod SRL	Ibănești, județul Mureș, 547325
37	L96	SC Prod A.B.C. Company SRL	Grumăzești, județul Neamț, 617235
38	L101	SC 1 Decembrie SRL	Târgu Neamț, județul Neamț, 615235
39	L106	SC Rapanu SR. COM SRL	Petricani, județul Neamț, 617315
40	L6	SC Lacta Han Prod SRL	Urecheni, județul Neamț, 617490
41	L123	SC ProCom Pascal SRL	Păstrăveni, județul Neamț, 617300
42	L63	SC Zoe Gab SRL	Fulga, județul Prahova, 107260
43	L100	SC Alto Impex SRL	Provița de Jos, județul Prahova, 107477
44	L53	SC Friesland Romania SA	Carei, județul Satu Mare, 445100
45	L93	SC Agrostar Company Lyc SRL	Ciuperceni, județul Satu Mare, 447067
46	L88	SC Agromec Crasna SA	Crasna, județul Sălaj, 457085
47	L89	SC Ovinex SRL	Sărmășag, județul Sălaj, 457330
48	L71	SC Lacto Sibiana SA	Șura Mică, județul Sibiu, 557270
49	L5	SC Niro Serv Com SRL	Gura Humorului, județul Suceava, 725300
50	L36	SC Prolact Prod Com SRL	Vicovu de Sus, județul Suceava, 727610
51	L83	SC Balaceana Prod SRL	Bălăceana, județul Suceava, 727125
52	L128	SC Tudia SRL	Grămești, județul Suceava, 727285
53	L68	SC Aida SRL	Gălănești, județul Suceava, 727280
54	L80	SC Industrial Marian SRL	Drănceni, județul Vaslui, 737220
55	L 136	SC Campaei Prest SRL	Hidișeu de Sus, județul Bihor, 417277
56	L135	SC Multilact SRL	Baia Mare, județul Maramureș, 430015
57	L81	SC Raraul SA	Câmpulung Moldovenesc, județul Suceava, 727100
58	L146	SC Napolact SA	Țaga, județul Cluj, 407565“

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung des Beschlusses 2010/651/EU der Kommission vom 26. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/89/EU im Hinblick auf das Verzeichnis bestimmter Fleisch, Fischereierzeugnisse und Eiprodukte herstellender Betriebe und von Kühllagern in Rumänien, für die Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Anwendung bestimmter struktureller Anforderungen gelten**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 282 vom 28. Oktober 2010)

Auf Seite 43, nach „Anhang I“ wird folgender „Anhang II“ eingefügt:

„ANHANG II

„ANHANG II

**VERZEICHNIS DER FISCHEREIERZEUGNISSE HERSTELLENDEN BETRIEBE**

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region	Aktivitäten	
				PP	FFPP
1	BR 184	SC ROFISH GROUP SRL (SC TAZZ TRADE SRL) (*)	Brăila, str. Fata Portului nr. 2, jud. Brăila, 810529	X	
2	BR 185	SC ROFISH GROUP SRL (SC TAZZ TRADE SRL) (*)	Brăila, str. Fata Portului nr. 2, jud. Brăila, 810529	X	
3	PH1817	SC DIVERTAS S.R.L.	Comuna Fântânele nr. 578, jud. Prahova, 107240	X	X

(\*) SC TAZZ TRADE SRL hat seinen Namen in SC ROFISH GROUP SRL geändert.

PP = Verarbeitungsbetrieb.

FFPP = Frischfisch-Verarbeitungsbetrieb.“



## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

